

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 60.02
VGH 4 S 603/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 25. April 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht van S c h e w i c k und
Dr. B r u n n

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss
des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 18. März 2002 sowie seine weiteren, seit
18. Dezember 2001 beim Bundesverwaltungsgericht
angebrachten Beschwerden und Rechtsbehelfe wer-
den verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren wird abgesehen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 4 090 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die eingelegten Rechtsmittel des Klägers, bezeichnet u.a. als Verfassungsbeschwerde bzw. Verfassungsklage und vom beschließenden Senat als Beschwerden gedeutet, sind sämtlich als unzulässig zu verwerfen, weil - abgesehen davon, dass dem Vertretungserfordernis nach § 67 Abs. 1 VwGO nicht entsprochen wurde - die sachliche oder instanzielle Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in keinem Fall gegeben ist und namentlich der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs nach § 17 a GVG i.V.m. § 152 Abs. 1 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann. Ebenso wenig wie ein Verweisungsbeschluss eines Oberverwaltungsgerichts gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG mit einer Beschwerde angegriffen werden kann, wenn das Oberverwaltungsgericht sie nicht gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 4 GVG zugelassen hat (vgl. Beschlüsse vom 16. März 1994 - BVerwG 4 B 223.93 - Buchholz 300 § 17 a Nr. 9 sowie vom 30. September 1994 - BVerwG 8 B 158.94 - Buchholz 300 § 17 a Nr. 11), kann gegen einen Beschluss eines Oberverwaltungsgerichts mit einer (Nichtzulassungs-)Beschwerde vorgegangen werden, der eine sofortige Beschwerde gegen einen Verweisungsbeschluss (§ 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG) verwirft oder zurückweist; hierauf hat bereits der angefochtene Beschluss zutreffend hingewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Prof. Dr. Driehaus

van Schewick

Dr. Brunn